

# STATUTEN DES VEREINS STRAHLENSCHUTZ BASEL



## Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Verein Strahlenschutz Basel» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB. Der Sitz des Vereins befindet sich in Basel.

## Art. 2 Zweck und Ziel

Der Verein «Verein Strahlenschutz Basel» engagiert sich in der Region Basel für:

- Den Schutz vor hochfrequenter Strahlung für Mensch, Tier und Pflanzen
- Das Recht auf einen strahlungsfreien Lern-, Arbeits- und Lebensraum
- Die Information der Bevölkerung beim Neubau oder Umbau von Antennenanlagen für Mobilfunkkommunikation
- Die Hilfe bei Einsprachen und Rekursen gegen Baugesuche zum Bau von Antennenanlagen für Mobilfunkkommunikation

## Art. 3 Finanzen / Rechnungswesen

Die finanziellen Mittel des Vereins Strahlenschutz Basel bestehen aus Mitgliederbeiträgen, Spenden und Zuwendungen aller Art von Interessierten und Unterstützenden für die Anliegen gegen den Bau von Antennenanlagen mit hochfrequenter Strahlung. Die Spenden werden für die dazugehörigen Projekte verwendet bis zu deren Abschluss. Im Falle eines Überschusses oder Abbruchs des Projektes wird das Geld für andere Projekte, Rekurse und Einsprachen verwendet.

Für Vereinsschulden haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## Art. 4 Mitgliedschaft

Mitglied werden kann jede natürliche oder juristische Person, die sich für die Interessen des Vereins engagieren möchte. Anträge zur Aufnahme können an den Vorstand gerichtet werden. Der Jahresbeitrag wird jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

### Art. 4a Erlöschen der Mitgliedschaft

Bei natürlichen und juristischen Personen erlischt die Mitgliedschaft durch Austritt, Tod oder bei Auflösung der juristischen Person.

### Art. 4b Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich.

Das Austrittsschreiben muss an den Vorstand des Vereins Strahlenschutz Basel gesandt werden.

Mitglieder, die den Jahresbeitrag während zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht bezahlt haben, werden ohne Ankündigung aus dem Verein ausgeschlossen.

## **Art. 5                  Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevision

## **Art. 6                  Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung (MV) ist das oberste Organ des Vereins. Sie setzt sich aus allen Mitgliedern zusammen und wird vom Vorstand einmal jährlich einberufen.

Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen MV verlangen.

Über die MV wird Protokoll geführt.

**Art. 6a**        Die Einladung zur MV mit Traktandenliste wird mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin versandt. Zusätzliche Traktandenanträge von Vereinsmitgliedern müssen schriftlich bis eine Woche vor Sitzungstermin beim Vorstand eingereicht worden sein. Allfällige Ergänzungen zur Traktandenliste werden eine Woche vor der MV versandt.

Über Geschäfte, die nicht traktandiert worden sind, kann kein Beschluss gefasst werden.

## **Art. 6b                  Kompetenzen der Mitgliederversammlung**

Die MV hat folgende Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten MV
- Wahl bzw. Abwahl und Entlastung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsrevision
- Wahl des Präsidiums
- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- Beschluss über das Jahresbudget
- Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- Genehmigung des Jahresberichts
- Auflösung des Vereins

**Art. 6c**        An der MV besitzt jedes Vereinsmitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

## **Art. 7                  Der Vorstand**

**Art. 7a**        Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Er ist für die Dauer eines Jahres gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Wahl des Vorstandes im Amt.

Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig.

Für die Mitglieder des Vorstandes ist das Bezahlen des Mitgliederbeitrages freiwillig.

**Art. 7b**        Der Vorstand konstituiert sich selbst.

**Art. 7c** Der Vorstand ist zuständig für alle Vereinsangelegenheiten. Zu seinen Aufgaben gehören:

- Er führt die laufenden Vereinsgeschäfte
- Er vertritt den Verein Strahlenschutz Basel gemäss Art. 69 ZGB nach aussen
- Er verwaltet die Finanzen des Vereins
- Er koordiniert die Tätigkeiten der Projekte mit den Behörden und gewährleistet die gegenseitige Information
- Er sichert die Protokollführung der Vereinsgeschäfte und der MV
- Er lädt zur MV ein

**Art. 8 Der Revisor / die Revisorin**

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich eine Revisorin / einen Revisor, welche/r die Bilanz und Erfolgsrechnung prüft und darüber schriftlich berichtet.

**Art. 9 Unterschrift**

Der Vorstand zeichnet kollektiv zu zweien.

**Art. 10 Haftungsausschluss**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

**Art. 11 Statutenänderung**

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden. Für eine Änderung ist eine Zweidrittelmehrheit der MV nötig.

**Art. 12 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einem Stimmenmehr von Zweidritteln der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

**Art. 13 Datenschutz**

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten. Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung. Daten von Mitgliedern werden an andere Mitglieder des Vereins nur nach Absprache weitergegeben und wenn eine Zusammenarbeit mehrerer Mitglieder für ein Projekt notwendig ist.

**Art. 14 Inkrafttreten**

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 8. April 2024 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Basel, 8. April 2024

Die Präsidentin:

---

Florence Schiefer

Die Protokollführerin:

---

Eliane Cachin